

Aus den Akten der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft

zusammengestellt von Hartmut Dierschke

Nachdem die 1927 von REINHOLD TÜXEN gegründete „Floristisch-soziologische Arbeitsgemeinschaft in Niedersachsen“ im Jahre 1938 in die „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Pflanzensoziologie“ übergang und nach dem 1941 erzwungenen Führungswechsel trotz der stattlichen Zahl von 440 Mitgliedern in kurzer Zeit einging (s. TÜXEN in diesem Band), wurde nach Kriegsende bald wieder das Interesse an einem erneuten Zusammenschluß angeregt. Sein Kristallisationspunkt war die Zentralstelle für die Vegetationskartierung des Reiches in Stolzenau/Weser, die sich unter Leitung von R. TÜXEN zur Bundesanstalt für Vegetationskartierung entwickelte.

Bereits am 21.1.1946 erfolgte eine Eingabe auf Wiedenzulassung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Pflanzensoziologie an den Oberpräsidenten in Hannover. Als sich nach langer Wartezeit eine positive Entscheidung abzeichnete, wurde am 29.6.1948 ein Schreiben an alle ehemaligen Mitglieder versandt, in dem es u. a. hieß: „Zahlreiche Anfragen unserer alten Mitglieder und Freunde haben immer wieder gezeigt, daß das Bedürfnis nach erneutem Zusammenschluß von Floristen und Pflanzensoziologen weiter bestand. Nach langer Überlegung haben wir den Entschluß gefaßt, zur Neugründung unserer Niedersächsischen Arbeitsgemeinschaft aufzurufen... Unsere Ziele sind die Vermittlung von Kenntnissen aus dem Leben der Einzelpflanze und der Pflanzengesellschaften durch brieflichen Verkehr, Vorträge, Exkursionen und Veröffentlichungen...“

Bis zum Herbst hatten sich bereits über 70 Interessenten gemeldet. Am 23.10.1948 wurde die Neugründung der „Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft in Niedersachsen“ beim Kreis Nienburg/Weser angemeldet. Am 3.11.1948 ging ein zweites Schreiben an die neuen Mitglieder, in dem u. a. ein Jahresbeitrag von 3 DM (Studenten 1 DM) festgesetzt wurde. Der Jahresbeitrag mußte inzwischen über 10 DM (1965) auf 20 DM (1975) erhöht werden. Wenn man aber dazu die vergleichsweise niedrigen Tagungskosten rechnet, sind wir immer noch eine der Vereinigungen, die ohne Zuschüsse und mit ehrenamtlicher Hilfe ihrer Mitglieder für jedermann erschwinglich sein sollte.

Am 12.11.1948 wurde dem Kreis Nienburg der erste Vorstand der „Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft“, wie die Vereinigung sich jetzt nannte, mitgeteilt:

1. Vorsitzender: Prof. Dr. REINHOLD TÜXEN, Stolzenau
 2. Vorsitzender: Prof. Dr. FRANZ FIRBAS, Göttingen
- Schriftführer: Dr. WERNER KRAUSE, Stolzenau

Anfang 1949 war die Mitgliederzahl auf über 120 gestiegen. Im April trat die süddeutsche „Floristische Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Naturkundeverein“ als eigene Sektion bei und entsandte ihren Geschäftsführer MARTIN MACHULE in den Vorstand. Schriftführer war inzwischen HERBERT MEISSNER geworden. Das erste Mitgliederverzeichnis umfaßte genau 300 Namen. Wenn sich auch die süddeutsche Sektion 1951 wieder selbständig machte, stieg die Mitgliederzahl doch weiter kontinuierlich an: 1950 waren es über 400, 1953 über 500, 1955 über 600, 1957 über 700, 1959 über 800 und 1971 über 900. In den letzten Jahren hat sich die Zahl über 900 eingependelt. Eine strenge Karteiführung, die säumige Beitragszahler und wegen Adressenänderung nicht mehr erreichbare Mitglieder in einer gesonderten (nicht mitgezählten) Rubrik führt, ergab etwa ein Gleichgewicht zwischen diesen und den Neuzugängen. Seit der Übernahme der Arbeitsgemeinschaft nach Göttingen (1971) mußten die Karteikarten von 124 älteren Mitgliedern wegen offenbaren Desinteresses (oder Vergeßlichkeit?) beiseite gelegt werden. Dem standen 208 Neuaufnahmen gegenüber, von denen allerdings 17 aus den genannten Gründen wieder ausschieden.

Ende 1976 ergab sich folgendes Bild:

Deutsche Mitglieder:	766
Ausländische Mitglieder:	107
Institute u. a.:	<u>46</u>
	919

Die ausländischen Mitglieder verteilen sich auf folgende Länder:

Argentinien (1)	Italien (4)	Schweden (8)
Belgien (7)	Japan (3)	Schweiz (13)
Dänemark (1)	Kanada (1)	Südafrika (1)
Finnland (1)	Luxemburg (2)	Tanzania (1)
Frankreich (7)	Niederlande (32)	Tschechoslowakei (3)
Griechenland (1)	Norwegen (3)	Türkei (1)
Großbritannien (1)	Österreich (12)	Ungarn (1)
Island (2)	Rumänien (1)	

1949 wurde eine vorläufige kurze Satzung ausgearbeitet. Man legte Wert darauf, daß die Arbeitsgemeinschaft kein Verein mit allen möglichen Ämtern, juristischen und bürokratischen Feinheiten werden sollte, sondern eine Vereinigung, die sich, auf dem Vertrauen ihrer Mitglieder ruhend, ganz ihren Zielen widmen konnte. Dieses unbürokratische Verfahren hat sich bis heute bewährt, wie u. a. die erfreulich rasch ablaufenden Jahresversammlungen immer wieder beweisen.

Erst 10 Jahre später beschloß am 24.10.1959 eine Mitgliederversammlung in Stolzenau (33 Teilnehmer) die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau als „Floristisch-soziologische Arbeitsgemeinschaft e.V.“. Die hierzu vorgelegte Satzung bildet die Grundlage für unsere heutige Satzung, die auf der Jahresversammlung in Konstanz am 30.5.1975 verabschiedet wurde.

Zur Vereinfachung der Geschäftsführung wurde 1959 der Vorstand auf in Stolzenau wohnende Mitglieder eingeschränkt. Neben R. TUXEN trat als 2. Vorsitzender Dr. KURT WALTHER. Die Hauptlast der Schriftführung und Kassenverwaltung trug weiter H. MEISSNER. Er war auch maßgeblich an der Schriftleitung der „Mitteilungen“ beteiligt, die seit 1949 in Neuer Folge in unregelmäßigen Abständen erscheinen und allen Mitgliedern kostenlos zugehen. Das in diesem Band zusammengestellte Autoren- und Sachregister zeigt einmal die floristischen und pflanzensoziologischen Schwerpunkte der Veröffentlichungen, gleichzeitig auch die große Vielfalt der Themen aus allen Bereichen der Geobotanik und die große Zahl der Mitarbeiter.

Mit dem Umzug der Bundesanstalt für Vegetationskartierung nach Bad Godesberg (1965) und der Gründung der Arbeitsstelle für Theoretische und Angewandte Pflanzensoziologie durch R. TUXEN in Rinteln-Todenmann erhielt die Arbeitsgemeinschaft hier eine neue Heimstatt. Der inzwischen bei hoher Mitgliederzahl stark gestiegene Arbeitsaufwand der Geschäftsführung war jedoch von einer kleinen, privat finanzierten Stelle nicht auf Dauer zu bewältigen. Zur Jahrestagung am 16. 7. 1971 in Freiburg erklärte deshalb der alte Vorstand seinen Rücktritt und schlug zur Neuwahl Prof. Dr. HEINZ ELLENBERG und Dr. HARTMUT DIERSCHKE, Göttingen, vor, was allgemeine Zustimmung fand.

Mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden konnte Prof. Dr. Drs. h. c. REINHOLD TUXEN der Dank für über viele Jahrzehnte geleistete Arbeit und viele wissenschaftliche und persönliche Impulse nur unvollkommen ausgesprochen werden.

Einigen weiteren Personen, die sich in verschiedener Weise um die Arbeitsgemeinschaft und ihre Ziele verdient gemacht haben, wurde seit 1963 die Ehrenmitgliedschaft verliehen:

- Dr. JULES BERSET, Nyon/Schweiz
- Dr. JOSIAS BRAUN-BLANQUET, Montpellier/Frankreich
- Dr. ROLF EGGERSMANN, Nienburg/Weser
- HERBERT MEISSNER †

Prof. Dr. ERICH OBERDORFER, Freiburg
Dr. FRITZ RUNGE, Münster/W.
Dipl.-Ing. Dr. Dr. Ing. E. h. WOLFHART SCHARF, Wackersdorf
Direktor GISLI SIGURBJÖRNSSON, Reykjavik/Island
Prof. Dr. HANS ZEIDLER, Hannover

REINHOLD TÜXEN war von Beginn über mehr als 40 Jahre die Seele „seiner“ Arbeitsgemeinschaft. So ist es verständlich, wenn die Neuwahl des Vorstandes und die Verlagerung des Sitzes der Arbeitsgemeinschaft nach Göttingen (ihren Gründungsort!) besonders bei manchen alten Mitgliedern mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurde. Da der neue Vorstand jedoch seit der Gründerzeit (ELLENBERG) oder doch über viele Jahre (DIERSCHKE seit 1961) mit den Zielen und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft vertraut war und wir uns bemüht haben, die alte Führungsweise, ergänzt durch eigene Vorstellungen, beizubehalten, ist es gelungen, unsere Vereinigung in bewährter Form weiterzuführen. Was sich schon vorher abzeichnete, wurde in den letzten Jahren zunehmend deutlich: neben alten gutbekannten Gesichtern kommen immer mehr junge Freunde der Geobotanik zu unseren Tagungen, was für die Zukunft der Arbeitsgemeinschaft keine Sorgen aufkommen läßt.

Schwierigkeiten bereiten die steigenden Teilnehmerzahlen bei unseren Jahrestagungen allerdings den örtlichen Organisatoren. War es zu Beginn ein überschaubarer Kreis von 40–80 Teilnehmern, so haben sich diese Zahlen heute mehr als verdoppelt (1976: 195!). Auch die Dauer wurde von zunächst meist nur 1½ Tagen auf 3 Tage ausgedehnt. Solche Massenveranstaltungen sind in Vorbereitung und Durchführung nur noch mit Mühe zu bewältigen. Umso mehr Dank gebührt einzelnen Mitgliedern, die sich (teilweise zum wiederholten Male) bereit finden, in ihrem Arbeitsgebiet eine Tagung zu organisieren (s. Tagungsliste am Schluß).

Ein enger persönlicher und fachlicher Kontakt, wie er früher leicht zu finden war, ist heute sicher für manchen Teilnehmer erschwert. Andererseits kommen viele Mitglieder zu den Tagungen, die nicht nur ein neues Gebiet durch schöne Exkursionen kennenlernen wollen, sondern die auch Anregungen für eigene Arbeiten gewinnen möchten. Dies veranlaßte uns, eine Gepflogenheit aus den Anfängen der Arbeitsgemeinschaft in anderer Form wieder aufzugreifen: die Durchführung von einwöchigen Arbeitskursen. Die parallel verlaufenden Kurse, die eine Einarbeitung in pflanzensoziologische und ökologische Methoden und Fragestellungen ermöglichen sollen, bieten auch Gelegenheit zu gemeinsamer Diskussion aktueller Fragen oder zur Einzelberatung für spezifische Probleme und Arbeitsvorhaben. Zu den Kursen in Göttingen (1974/75) kamen 66 Teilnehmer.

Die Kurse haben nicht zuletzt den Sinn, die große Familie unserer Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage des Interesses an der Natur und freundschaftlicher gemeinsamer Arbeit zusammenzuhalten. Wenn dies gelingt, sollte die Floristisch-soziologische Arbeitsgemeinschaft auch weitere 50 Jahre und darüber hinaus als ruhender Pol in einer sich rasch wandelnden Umwelt allen Schwierigkeiten zum Trotz bestehen können.

Liste der Tagungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft

(In Klammern sind die jeweils hauptverantwortlichen Organisatoren und die Teilnehmerzahl angegeben).

- 1950 Stolzenau – Mittelweser (R. TÜXEN, etwa 80)
- 1951 Freiburg – Oberrheinebene/Schwarzwald (E. OBERDORFER)
- 1952 Kassel – Niederhessen (O. SAUER, 57)
- 1953 Oldenburg i. O. (A. KELLE, etwa 90)
- 1955 Zwiesel – Bayerischer Wald (G. PRIEHÄUSSER, etwa 40)
- 1956 Lüchow – Wendland (R. TÜXEN, 85)
- 1957 Darmstadt – Maingebiet/Rhön (H. ACKERMANN, 92)
- 1958 Koblenz – Rhein/Mosel (E. BITTMANN, über 70)
- 1959 Annweiler – Pfalz (N. HAILER, 85)
- 1960 Ebingen – Schwäbische Alb (TH. MÜLLER, etwa 90)
- 1961 Schleswig – Schleswig-Holstein (E.-W. RAABE, über 100)

- 1962 Osnabrück – Osnabrücker Hügelland/Emsgebiet (C. ALTEHAGE, etwa 150)
- 1963 München – Oberbayern (P. SEIBERT, etwa 65)
- 1964 Saarbrücken – Saarland (O. SAUER)
- 1965 Erlangen – Franken (K. GAUCKLER, A. HOHENESTER, 81)
- 1966 Wackersdorf – Oberpfalz (W. BRAUN, B. DANCAU, etwa 70)
- 1967 Münster – Münsterland/Sauerland (F. RUNGE, 127)
- 1968 Osterode – Harz (R. TUXEN, 149)
- 1969 Fulda – Rhön (B. SPEIDEL, F. K. HARTMANN, 120)
- 1970 Braunschweig – Nordharz und Vorland (E. PREISING, R. TUXEN, 110)
- 1971 Freiburg – Oberrheinebene/Schwarzwald (O. WILMANN, 152)
- 1972 Kempten – Allgäu (W. BRAUN, B. DANCAU, 149)
- 1973 Arnsberg – Sauerland (F. RUNGE, 160)
- 1974 Ratzeburg – Holstein (E.-W. RAABE, 121)
- 1975 Konstanz – Bodenseegebiet (G. LANG, 155)
- 1976 Höxter – Weserbergland (F. RUNGE, 195)
- 1977 Neusiedl a. See – Burgenland (E. HÜBL, G. WENDELBERGER)



Abb. 1: Tagung Schleswig 1961. Prof. TÜXEN, Prof. RAABE, Prof. BERGER-LANDEFELDT, Dr. LOHMEYER u. a.



Abb. 2: Tagung Osnabrück 1962. Mit Prof. TÜXEN im Gildeshäuser Venn. (Photo I. Böttcher).



Abb. 3: Tagung Fulda 1969. Prof. SPEIDEL erläutert eine Goldhafer-Wiese in der Rhön.



Abb. 4: Tagung Freiburg 1971. Mit Prof. OBERDORFER auf dem Feldberg.



Abb. 5: Tagung Kempten 1972. Mit Dr. W. BRAUN auf dem Fellhorn. (Photo I. Böttcher).



Abb. 6: Tagung Arnsberg 1973. Abschlußdiskussion mit Prof. ELLENBERG, Prof. TÜXEN und Dr. F. RUNGE an der Felsgruppe „Pater und Nonne“ bei Letmathe.



Abb. 7: Tagung Ratzeburg 1974. Prof. ELLENBERG verliest eine Naturschutz-Resolution zur Erhaltung der Seen im Hellbachtal.



Abb. 8: Tagung Höxter 1976. Frau Dr. ANNEMARIE RUNGE und Dr. F. RUNGE bei der Abschlußbesprechung im Wesertal.

Satzung der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft e.V.¹⁾

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Floristisch-soziologische Arbeitsgemeinschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Floristisch-soziologische Arbeitsgemeinschaft e.V. dient der wissenschaftlichen Fortbildung ihrer Mitglieder zur Förderung der Erforschung und des Schutzes der heimischen Flora und Vegetation durch
 - a) Veranstaltungen von wissenschaftlichen Tagungen mit Vorträgen, Diskussionen und Lehrwanderungen an jährlich wechselnden Orten, die der Vermittlung und Vertiefung der Kenntnis der heimischen Pflanzendecke und ihrer Umwelt dienen.
 - b) Veranstaltungen von Fortbildungskursen über floristische, pflanzensoziologische und ökologische Grundlagen der Vegetationsforschung und des Naturschutzes.
 - c) Veröffentlichungen wissenschaftlicher Arbeiten aus dem gesamten Tätigkeitsbereich des Vereins in der in zwangloser Folge erscheinenden Zeitschrift „Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft“.
 - d) Auskunfterteilung in Fragen der Floristik und Pflanzensoziologie.
 - e) Nachweis von Fachliteratur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechtes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden, die zur Mitarbeit oder Förderung im Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft bereit ist.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 anderen Mitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um Ziele der Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch formlosen schriftlichen Antrag beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (5) Alle Mitglieder erhalten laufend die Publikationen des Vereins.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) Ausschluß
durch die Mitgliederversammlung bei vereinswidrigem Verhalten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Dem Betroffenen steht das Beschwerde-recht in der Mitgliederversammlung zu.
durch den Vorstand, wenn die Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnungen zwei Jahre nicht erfüllt worden sind.

¹⁾ Einstimmig beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. 5.1975 in Konstanz.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn des Jahres zu entrichten.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich während der wissenschaftlichen Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Monate vorher schriftlich einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Falls es die Vereinsinteressen erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 7 (1) einberufen.
- (3) Anträge müssen von mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben sein und beim Vorstand bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung eintreffen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) der Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 4 c
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlußfassung über besondere Anträge gemäß § 7 (3).
- (7) Über die Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Arbeitsgemeinschaft. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit, insbesondere für die Übernahme besonderer Aufgaben und zur Bearbeitung fachlicher Angelegenheiten, Referenten oder Ausschüsse bestellen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Sie werden allen Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die durch eine Änderung der Gesetzgebung durch Verordnung oder behördliche Anordnung notwendig werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine unter Anhörung des Finanzamtes zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen als Grundlage des Natur- und Umweltschutzes.